

# Gemeinde Haina (Kloster)

## Ordnungsamt

Poststraße 4, 35114 Haina (Kloster)

Telefon: 06456 / 92890-00

Telefax: 06456 / 92890-25

E-Mail: [rathaus@haina.de](mailto:rathaus@haina.de)



### Verkürzung der Sperrzeit Antrag

gemäß § 18 Gaststättengesetz (GastG) in der derzeit geltenden Fassung

Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen bzw. ankreuzen.

Angaben zur Person			
Familienname:		Vorname:	
Geburtsdatum:		Geschlecht:	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Firma / Verein:		Tel.-Nr.:	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):			
Angaben zur Veranstaltung			
Veranstalter:			
Inhaber der Räumlichkeiten:			
Anschrift der Veranstaltung:			
Räumlichkeiten:			
Art der Veranstaltung (Anlass):			
Telefon:		Raumgröße:	
Eintritt:		zugelassene Personen:	
Die Verkürzung der Sperrzeit wird beantragt für:			
am:	den:	bis:	Uhr
am:	den:	bis:	Uhr
am:	den:	bis:	Uhr
an jedem:	im Monat:	bis:	Uhr
Sonstiges:			
Ort, Datum		Unterschrift des Anzeigenden	
,			

## Verkürzung der Sperrzeit Erlaubnis

Die beantragte Erlaubnis auf Verkürzung der Sperrzeit wird in stets widerruflicher Weise unter Beachtung folgender Auflagen erteilt:

Der Veranstaltungsraum muss den bau-, brandverhütungs- und sonstigen sicherheitsrechtlichen Vorschriften entsprechen.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zum Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren sind vom Veranstalter die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Die Veranstaltung darf erst zur angegebenen Zeit beginnen und ist spätestens mit Beginn der festgesetzten Sperrzeit zu beenden. Geräuschvolle Vergnügungen außerhalb von Wohnungen, die zu einer Belästigung der Öffentlichkeit führen können.

1. Die höchstzulässige Arbeitszeit für Beschäftigte darf nicht überschritten werden; auf der Einhaltung der Arbeitsbestimmungen für Jugendliche nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz wird besonders hingewiesen.
2. Auf die Verpflichtung zum Erwerb des Aufführungsrechtes für Musikveranstaltungen durch die GEMA wird hingewiesen.
3. Den Anweisungen der Polizei ist Folge zu leisten.
4. An Betrunkene dürfen keine alkoholischen Getränke verabreicht werden.
5. Bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ist zu beachten:
  - Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 25.02.1985 (BGBl IS. 425) in der derzeit gültigen Fassung sind genau einzuhalten; besonders auf § 5 (Anwesenheit Jugendlicher bei öffentlichen Tanzveranstaltungen) hingewiesen.
  - Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren darf die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen nicht gestattet werden. Jugendliche von 16 Jahren an und darüber darf die Anwesenheit bis 24:00 Uhr gestattet werden.
6. Die Abgabe und der Genuss von Branntwein sowie überwiegend branntweinhaltigen Getränken und von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche sind nicht gestattet.
7. Mit Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind an den Zugängen und im Tanzraum durch Aushang in deutlich sichtbarer Weise bekannt zu machen.
8. Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a.) eine öffentliche Vergnügung ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis veranstaltet,
  - b.) als Veranstalter einer Vergnügung die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt oder einer vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt oder einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 19 Abs. 5 LStVG nicht folge leistet oder
  - c.) einer Verordnung nach Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 oder 3 LStVG zuwiderhandelt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats - vom Tage der Bekanntgabe gerechnet - schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevorstand der Gemeinde Haina (Kloster), Poststraße 4, 35114 Haina (Kloster) zu erheben. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

### Kostenentscheidung:

Der Antragsteller / Erlaubnisinhaber hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gebühr in Höhe von **112,00 €** ist auf eines der u. g. Konten innerhalb von 14 Tagen zu überweisen.

**Ort, Datum**

Haina (Kloster), den

**Behörde**

(Siegel)

**Bankverbindungen:**  
Spar- und Kreditbank Gemünden  
Sparkasse Waldeck-Frankenberg  
Frankenberger Bank  
Postbank Frankfurt

**IBAN**  
DE24 5206 9029 0000 5000 03  
DE34 5235 0005 0008 0063 30  
DE40 5206 9519 0004 0220 25  
DE85 5001 0060 0240 1076 01

**BIC**  
GENODEF1GMD  
HELADEF1KOR  
GENODEF1FBK  
PBNKDEFF